

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing
Telefon: 04252/391-118

Datum: 11.11.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0331/04

öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	01.12.2004
Samtgemeindeausschuss	02.12.2004
Samtgemeinderat	16.12.2004

Betreff:

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt die Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschließlich des Kosten- und Gebührentarifs. Die Satzung liegt der Beschlussvorlage bei.

Gleichzeitig wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Rahmen des § 8 (Unentgeltliche Leistungen, Gebührenverzicht) auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird, wenn die Freiwillige Feuerwehr als Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft anderen Vereinen oder Institutionen auf örtlicher Ebene „nachbarschaftliche“ Hilfe leistet, wie z.B. bei der Absicherung von Umzügen, Brandwachen bei Osterfeuern, sowie bei Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr Mitveranstalter ist. Gleiches gilt bei der Unterstützung sozialer Einrichtungen, wie z.B. dem DRK, bei deren Altkleidersammlungen.

Weiter wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet, soweit es sich um eine Einrichtung oder um eine Veranstaltung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und deren Mitgliedsgemeinden handelt.

Sachverhalt/Begründung:

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2000 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz das Abrechnungsverfahren von technischen Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr beanstandet. Der Bericht des RPA wurde zum Anlass genommen, durch eine Neufassung der „Gebührensatzung“ der

heutigen Rechtssprechung gerecht zu werden. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stammt aus dem Jahr 1994 und wurde nur bezüglich des Kostentarifs in den Folgejahren geändert.

Die Neufassung der Satzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Zukünftig wird eine Unterteilung zwischen den entgeltlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und den gebührenpflichtigen freiwilligen Leistungen (§ 3) vorgenommen. In § 2 wird als neuer Tatbestand der „böswillige“ Fehlalarm und die technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen aufgeführt. Zudem erfolgt eine halbstündliche Abrechnung gegenüber der vorherigen stündlichen. Dies soll eine spezifizierte Abrechnung gewährleisten (§ 5 Abs. 3).

Der neugefasste § 5 Absatz 4 berechtigt zukünftig, dass nur die angemessenen Einsatzkosten festgesetzt werden können.

Ein weiterer Punkt, der vom RPA bemängelt wurde, war die mögliche Abrechnung von Hilfeleistungen gegenüber dem Straßenbulasträger und den örtlichen Vereinen. Durch die Regelung in § 8 wird es der Samtgemeinde ermöglicht, zukünftig auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Um nicht jeden Einzelfall aufzuführen, wurde eine allgemeine Regelung gewählt. Wie in der Vergangenheit sollte auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn die Freiwillige Feuerwehr dadurch die örtlichen Vereine und Institutionen bei den teilweise schon traditionellen Veranstaltungen unterstützt. Gerade in Anbetracht der gesellschaftlichen Bedeutung der Ortsfeuerwehren in den einzelnen Gemeinden und dem Sprichwort „Bürger für Bürger in der Not“ sollte von einer derartigen Abrechnung abgesehen werden. Gleiches gilt bei Einsätzen für die Einrichtungen und bei Veranstaltungen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden.

Gleichzeitig wurde eine Anpassung des Kostentarifs vorgenommen. Neben verschiedener Änderungen bei den Gebührentatbeständen wurden die Kosten angepasst. Die bisherigen Sätze stammen aus der letzten Erhöhung aus dem Jahr 1996. Im Rahmen der Euro-Glättungssatzung wurde eine spitze Umrechnung vorgenommen. Die neuen Sätze wurden den benachbarten Kommunen im Landkreis angeglichen.

Mit der Neufassung der Satzung wird der herrschenden Rechtssprechung und den Anmerkungen des RPA Rechnung getragen.

(Ralf Rohlfing)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Neufassung der Satzung